

Promotionsordnung der Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld vom 10. Mai 2006

Az.: 2111.2

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 97 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz, HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW. S.190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Doktorgrad, Ziel und Zweck des Promotionsverfahrens
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Promotionen im Rahmen von Promotionsstudiengängen oder außerhalb von Promotionsstudiengängen
- § 4 Promotionsstudiengänge
 - § 4a Koordinationskommissionen
 - § 4b Ziele und Strukturen
 - § 4c Studienprogramm
 - § 4d Studienbeginn, Studiendauer und Studienumfang
 - § 4e Bescheinigung
- § 5 Studienberatung
- § 6 Kandidatenauswahlverfahren
- § 7 Zugang zum Promotionsverfahren
- § 8 Dissertation
- § 9 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 10 Begutachtung der Dissertation
- § 11 Disputation
- § 12 Beurteilung der Disputation
- § 13 Wiederholung der Disputation
- § 14 Gesamtbenotung
- § 15 Einsicht, Widerspruch
- § 16 Veröffentlichung der Dissertation
- § 17 Promotionsurkunde
- § 18 Ungültigkeit der Promotionsleistungen, Aberkennung des Doktorgrades
- § 19 Ehrenpromotion
- § 20 Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partneruniversität oder –fakultät
- § 21 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

§ 1

Doktorgrad, Ziel und Zweck des Promotionsverfahrens

(1) Die Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld, im Folgenden "Fakultät" genannt, verleiht nach Maßgabe dieser Promotionsordnung den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften. Dieser Grad wird bei Dissertationen mit biologischem Schwerpunkt mit "Dr. rer. nat." (doctor rerum naturalium) abgekürzt, bei Dissertationen mit Schwerpunkt im gesellschaftswissenschaftlichen oder didaktischen Bereich mit "Dr. phil. nat." (doctor philosophiae naturalis).

(2) Durch die Promotion soll eine über das allgemeine Studienziel des § 81 HG hinausgehende Befähigung

zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten im Fach Biologie nachgewiesen werden. Die Promotion besteht aus einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation).

§ 2

Promotionsausschuss

(1) Der von der Fakultät eingerichtete Promotionsausschuss hat sieben Mitglieder: vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die sonstigen habilitierten Mitglieder der Fakultät, ein promoviertes Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, das einen Hochschulabschluss in Biologie besitzen soll, und ein Mitglied aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Amtszeit der nicht studentischen Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Die oder der Vorsitzende, ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Promotionsausschusses werden von der Fakultätskonferenz gewählt. Die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter müssen Professorinnen oder Professoren sein.

(2) Zu den Aufgaben des Promotionsausschusses gehören:

1. die Entscheidung über den Zugang zum Promotionsverfahren gemäß § 7;
2. die Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 9;
3. die Bestimmung der Gutachterinnen und Gutachter gemäß § 10 Abs. 1 und die Entscheidung über eine Umarbeitung gemäß § 10 Abs. 5 und bei Einsprüchen gemäß § 10 Abs. 10;
4. die Bestellung der Mitglieder der Prüfungskommission und die Festlegung des Disputationstermins gemäß § 11 Abs. 1 und 3.

(3) Zu den Aufgaben der oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses gehören:

1. die Überweisung der Dissertation an die Gutachterinnen oder Gutachter gemäß § 10 Abs. 1;
2. die Überwachung eines zügigen Ablaufs des Promotionsverfahrens, insbesondere der Fristen gemäß § 10 Abs. 2 und 5, § 11 Abs. 3, § 13, sowie § 16 Abs. 3;
3. die Organisation und Leitung der Disputation gemäß § 11.

(4) Bei Entscheidungen nach Absatz 2 Nrn. 1, 3 und 4 sind nur promovierte Mitglieder des Promotionsausschusses stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. § 14 HG ist bei der Beteiligung von weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an den Abstimmungen zu beachten.

(5) Der Promotionsausschuss tagt nichtöffentlich. Die Abstimmungen erfolgen offen. Die Dekanin oder der Dekan kann beratend an den Sitzungen des Promotionsausschusses teilnehmen. Gäste können auf Einla-

derung der oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu den Beratungen des Promotionsausschusses hinzugezogen werden. Alle Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; diese Pflicht schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein.

§ 3

Promotionen im Rahmen von Promotionsstudiengängen oder außerhalb von Promotionsstudiengängen

(1) Promotionen werden in der Regel im Rahmen von Promotionsstudiengängen durchgeführt.

(2) Über die Einrichtung und Beendigung von Promotionsstudiengängen entscheidet die Fakultätskonferenz. Die Einrichtung setzt mindestens vier Personen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einschließlich der habilitierten Mitglieder der Fakultät voraus, die ein gemeinsames Studienprogramm anbieten.

(3) Auf Antrag beim Promotionsausschuss können Promotionen auch außerhalb eines Promotionsstudiengangs durchgeführt werden, sofern diese von Erstbetreuerinnen oder Erstbetreuern gemäß § 8 Abs. 1 betreut werden.

(4) § 4 findet nur bei Promotionen im Rahmen von Promotionsstudiengängen Anwendung.

§ 4

Promotionsstudiengänge

§ 4a

Koordinationskommissionen

(1) Für jeden Promotionsstudiengang wird von der Fakultätskonferenz eine Koordinationskommission eingesetzt. Ihre Größe und Aufteilung auf die einzelnen Statusgruppen entspricht in der Regel dem Promotionsausschuss der Fakultät für Biologie gemäß § 2 Abs. 1. Studentische Vertreterinnen und Vertreter und weitere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sind in Prüfungsangelegenheiten nicht stimmberechtigt. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Die Mitglieder der Koordinationskommissionen werden von der Fakultätskonferenz gewählt. Vorsitzende bzw. Vorsitzender und Stellvertreterin bzw. Stellvertreter müssen Professorinnen oder Professoren sein. Die jeweilige Koordinationskommission bestimmt ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden aus den eigenen Reihen. Die Koordinationskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind, davon mindestens drei aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der sonstigen habilitierten Mitglieder der Fakultät und mindestens ein Mitglied aus einer anderen Statusgruppe. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Ist der Promotionsstudiengang fakultätsübergreifend, können diesem auch Mitglieder anderer Fakultäten angehören. Die Anzahl der Mitglieder aus den unterschiedlichen Fakultäten wird bei Einrichtung des Promotionsstudiengangs festgelegt.

(2) Zu den Aufgaben der Koordinationskommission gehören:

1. die Auswahl geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten für Promotionsstudiengänge gemäß § 6 Abs. 1 bis 3 und 5,
2. die Verantwortung für konzeptionelle Fragen der Organisation, Inhalte und Durchführung der Veranstaltungen des jeweiligen Promotionsstudiengangs.

(3) § 2 Abs. 5 gilt sinngemäß.

§ 4b

Ziele und Strukturen

(1) Promotionsstudiengänge haben einen Themenschwerpunkt, der von den Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der sonstigen habilitierten Mitglieder der Fakultäten, die an dem jeweiligen Studiengang beteiligt sind, definiert wird und zu dem ein sinnvolles, übergreifendes gemeinsames Lehrprogramm erstellt wird. In der Regel setzen die Promotionsstudiengänge die an der Fakultät für Biologie zugelassenen Master-Studiengänge fort.

(2) Ein Promotionsstudiengang wird von mindestens vier Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät für Biologie und der sonstigen habilitierten Mitglieder der Fakultät für Biologie getragen. Es können jedoch auch zusätzlich Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren und sonstiger habilitierter Mitglieder anderer Fakultäten einen Promotionsstudiengang mittragen. Ist die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer gemäß § 8 Abs. 1 Mitglied der Fakultät für Biologie, so ist diese die federführend zuständige Fakultät und die Promotionsordnung der Fakultät für Biologie findet Anwendung für das jeweilige Promotionsverfahren. Stammt die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer aus einer anderen Fakultät, so ist diese die federführend zuständige Fakultät.

(3) Der Promotionsstudiengang bereitet auf die Promotion vor. Er soll Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, um wissenschaftliche Probleme im Bereich der Biologie selbstständig und mit abgesicherten Methoden zu bearbeiten und auf dieser Basis die Promotionsleistungen zu absolvieren.

(4) Das Promotionsstudium soll die Studierenden zusätzlich für eine qualifizierte wissenschaftliche Berufstätigkeit vorbereiten.

(5) Im Rahmen des Studienprogramms sind 30 Leistungspunkte¹ zu erwerben.

(6) Der Promotionsstudiengang wird in der Regel in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt.

¹ "Leistungspunkte", "Credit Points" und "ECTS-Punkte" sind synonym.

§ 4c Studienprogramm

(1) Das die Promotionsphase begleitende Studienprogramm vermittelt ein breites Spektrum moderner Forschungsansätze. Es kann unter anderem die folgenden Komponenten umfassen:

1. Wöchentliche Kompetenzseminare, die die Forschungsarbeiten begleiten. An diesen Seminaren nehmen alle am Studiengang beteiligten Bereiche teil. Es sollen zum einen in regelmäßigen Abständen auswärtige Referenten aus Wissenschaft und Praxis zu Vorträgen und Diskussionen mit den Studierenden eingeladen werden. Zum anderen sollen die Studierenden die eigenen Forschungsprojekte vorstellen und im übergreifenden Rahmen mit den anderen Studierenden und allen Erstbetreuerinnen und Erstbetreuern sowie sonstigen promovierten Beteiligten des Studiengangs diskutieren. Hierdurch sollen alle Studierende des jeweiligen Promotionsstudiengangs regelmäßig zusammengeführt und ein intensiver Informationsaustausch gewährleistet werden.
2. Spezialseminare zu inhaltlichen und methodischen Fragen sowie zur relevanten wissenschaftlichen Literatur in den einzelnen am Studiengang teilnehmenden Arbeitsbereichen.
3. Kompaktworkshops zu speziellen Themen im Bereich des jeweiligen Promotionsstudiengangs, die gegebenenfalls auch von den Studierenden selbst geplant und durchgeführt werden können.
4. Laborpraktika in anderen am Studiengang beteiligten Arbeitsgruppen, jedoch auch an anderen nationalen und internationalen Forschungseinrichtungen zur Erlernung spezieller für die Durchführung des Promotionsvorhabens relevanter Techniken.
5. Seminare zur systematischen Verbesserung der Vermittlungskompetenz der Studierenden, wie z.B. der Fähigkeit, komplexe wissenschaftliche Zusammenhänge in mündlicher und schriftlicher Form zu vermitteln, Forschungsprojekte zu konzipieren und in Form von Drittmittelanträgen darzustellen.
6. Spezialvorlesungen und Seminare zu promotionsrelevanten Themen in anderen Fakultäten sowie in Bereichen der Fakultät für Biologie, die nicht am Promotionsstudiengang direkt beteiligt sind.
7. Die Mitwirkung an der Lehre in grundständigen Studiengängen zum Erwerb einschlägiger Lehrerfortbildungen ("soft skills").

(2) Die Struktur des Lehrprogramms und die Verteilung der Leistungspunkte auf die einzelnen Komponenten des Lehrprogramms werden in Abstimmung mit der Kandidatin oder dem Kandidaten unter Berücksichtigung des individuellen Ausbildungsgangs der Kandidatin oder des Kandidaten und des Themas der Dissertation von der jeweiligen Koordinationskommission festgelegt.

§ 4d Studienbeginn, Studiendauer und Studienumfang

(1) Das Promotionsstudium kann zum Winter- oder Sommersemester aufgenommen werden.

(2) Die Studiendauer beträgt einschließlich der Abfassung der Dissertation in der Regel drei Jahre (sechs Semester).

(3) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen sich im Promotionsstudiengang einschreiben lassen. Die Einschreibung ist gegenüber dem Promotionsausschuss nachzuweisen.

§ 4e Bescheinigung

Die Studierenden eines Promotionsstudiengangs erhalten nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsstudiums eine Bescheinigung über die Teilnahme am Promotionsstudiengang und den Erhalt der im jeweiligen Studiengang erforderlichen Leistungspunkte. Auf Antrag der Studierenden wird eine englischsprachige Fassung der Bescheinigung ausgestellt.

§ 5 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Studienberatung (ZSB) der Universität Bielefeld.

(2) Zu Fragen der Studienorganisation und -vorbereitung in Promotionsstudiengängen bieten die am Studiengang beteiligten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der sonstigen habilitierten Mitglieder der Fakultät, insbesondere die Mitglieder der jeweiligen Koordinationskommission Beratungen an.

(3) Bei speziellen, inhaltlichen Fragen, insbesondere von Kandidatinnen oder Kandidaten, die die Promotion außerhalb von Promotionsstudiengängen anstreben, beraten die fachlich zuständigen Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der sonstigen habilitierten Mitglieder der Fakultät.

§ 6 Kandidatenauswahlverfahren

(1) Die Auswahl der Kandidatinnen oder Kandidaten erfolgt nach dem Grad der besonderen Befähigung und Motivation zur wissenschaftlichen Arbeit.

(2) Für die Auswahl der Kandidatinnen oder Kandidaten in Promotionsstudiengängen ist die für den jeweiligen Studiengang zuständige Koordinationskommission verantwortlich. Die Auswahl erfolgt auf der Basis des Studienabschlusszeugnisses, einer schriftlichen Bewerbung zum Studiengang sowie in der Regel aufgrund eines Auswahlgesprächs. Ein Studium in Promotionsstudiengängen bedarf auch der Annahme der Kandidatin oder des Kandidaten durch eine Erstbetreuerin oder einen Erstbetreuer gemäß § 8 Abs. 1. In der Regel wird eine Zweitbetreuerin oder ein Zweitbetreuer gemäß § 8 Abs. 3 benannt, die bzw. der den Promotionsprozess kontinuierlich begleitet.

(3) Für das Kandidatenauswahlverfahren in Promotionsstudiengängen werden folgende Unterlagen benötigt:

- ein formloses Bewerbungsschreiben, das Auskunft über die Eignung, Motivation und das wissenschaftliche Interessengebiet gibt,
- Lebenslauf und Zeugnisse,
- ein Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen Studiums,
- eine Erklärung über bisherige Promotionsversuche,
- ggf. beglaubigte Übersetzungen der Urkunden in die deutsche oder englische Sprache,
- ggf. Kopien von Publikationen und Studienabschlussarbeit.

(4) Für Kandidatinnen oder Kandidaten außerhalb von Promotionsstudiengängen ist ebenfalls die Annahme der Kandidatin oder des Kandidaten durch eine Erstbetreuerin oder einen Erstbetreuer der Fakultät für Biologie gemäß § 8 Abs. 1 erforderlich. Diese Erstbetreuerin oder dieser Erstbetreuer trifft die Auswahl nach Absatz 2 eigenverantwortlich.

(5) Ist eine Kandidatin oder ein Kandidat gemäß Absatz 3 oder Absatz 4 ausgewählt worden, so kann diese oder dieser beim Promotionsausschuss einen Antrag auf Zugang zum Promotionsverfahren gemäß § 7 stellen.

§ 7

Zugang zum Promotionsverfahren

(1) Den Zugang zum Promotionsverfahren können nur Kandidatinnen oder Kandidaten beim Promotionsausschuss beantragen, die gemäß § 6 Abs. 2 oder Abs. 4 ausgewählt wurden und entsprechend eine Erstbetreuerin oder einen Erstbetreuer gemäß § 8 Abs. 1 benennen können.

(2) Der Antrag auf Zugang zum Promotionsverfahren ist vor Beginn des Studiums in einem Promotionsstudiengang zu beantragen, bzw. vor Beginn der Arbeiten zur Dissertation, falls eine Promotion außerhalb eines Promotionsstudienganges angestrebt wird.

(3) Voraussetzung für einen Zugang ohne Auflagen ist

- a) ein abgeschlossenes, berufsqualifizierendes Master-, Magister- oder Diplomstudium in Biowissenschaften oder verwandten Fachrichtungen mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern (ggf. einschließlich Erststudium) an einer Universität oder dieser gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder
- b) das abgeschlossene Erste Staatsexamen für das Lehramt für die Sekundarstufe II (oder ein gleichwertiges Lehramtsexamen) im Fach Biologie

(4) Voraussetzung für einen Zugang unter Auflagen ist

- a) ein abgeschlossenes, berufsqualifizierendes Studium in einem mathematischen, naturwissenschaftlichen, medizinischen oder einem anderen, in sinnvollem Zusammenhang zur Biologie bzw. zur Thematik eines entsprechenden Promotionsstudienganges stehenden Fachs mit einer Regelstudienzeit von we-

nigstens acht Semestern (ggf. einschließlich Erststudium) an einer Universität oder dieser gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder

- b) ein mit mindestens "gut" abgeschlossenes, berufsqualifizierendes Studium in einem mathematischen, naturwissenschaftlichen, medizinischen oder einem anderen, in sinnvollem Zusammenhang zur Biologie bzw. zur Thematik eines entsprechenden Promotionsstudienganges stehenden Fachs mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern an einer Universität, einer gleichgestellten Hochschule, oder einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes.

(5) Über die Anerkennung gleichwertiger ausländischer Studienabschlüsse als Zugangsvoraussetzung entscheidet der Promotionsausschuss. Für die Entscheidung über die Gleichwertigkeit ausländischer Studienabschlüsse sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder gesetzliche Regelungen zu berücksichtigen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit soll die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen sowie die jeweilige Koordinationskommission, bzw. eine thematisch nahe liegende Koordinationskommission bei Kandidatinnen und Kandidaten außerhalb von Promotionsstudiengängen, gehört werden.

(6) Die Auflagen

- a) gemäß Absatz 4 Buchst. a) bestehen, wenn die Promotion innerhalb eines Promotionsstudienganges durchgeführt wird, aus nachzuweisenden Studienleistungen im Umfang von bis zu 50 % der im jeweiligen Promotionsstudiengang erforderlichen Leistungspunkte. Die zur Aufлагenerfüllung nachzuweisenden Leistungspunkte können auf die im Promotionsstudiengang zu erbringenden Leistungspunkte angerechnet werden. Wird die Promotion nicht im Rahmen eines Promotionsstudienganges durchgeführt, so richtet sich der Umfang entsprechend nach dem eines thematisch nahe liegenden Promotionsstudienganges. Die zu erbringenden Leistungen stehen in einem sinnvollen Zusammenhang zum Thema der Promotion. Der Promotionsausschuss kann feststellen, dass die Auflagen während des bisherigen Studiums bereits ganz oder zum Teil erfüllt wurden. Die zu erbringenden Leistungen können in der Regel in Absprache mit der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers parallel zur Dissertation erbracht werden.
- b) gemäß Absatz 4 Buchst. b) bestehen in der Regel aus zweisemestrigen, auf die Promotion vorbereitende Angleichungsstudien im Bereich Biologie bzw. im thematischen Umfeld des Promotionsstudienganges. Es müssen in der Regel 60 Leistungspunkte nachgewiesen werden.

Im Falle von Studierenden in Promotionsstudiengängen kann die jeweilige Koordinationskommission dem Promotionsausschuss geeignete Veranstaltungen zur Erfüllung der Auflagen vorschlagen; bei Kandidatinnen und Kandidaten außerhalb von Promotionsstudiengängen kann die thematisch am nächsten liegende Koordinationskommission geeignete Veranstaltungen vor-

schlagen. Die zu besuchenden Veranstaltungen werden vom Promotionsausschuss festgesetzt.

(7) Dem Antrag auf Zugang zum Promotionsverfahren sind beizufügen:

1. Unterlagen über den Studienverlauf und der Nachweis des Examensabschlusses;
2. Arbeitstitel der geplanten Dissertation;
3. Angabe, wo die Arbeit durchgeführt wird;
4. Name der jeweiligen Koordinationskommission und Name der verantwortlichen Erstbetreuerin oder des verantwortlichen Erstbetreuers bei Promotionsstudiengängen bzw. Name der verantwortlichen Erstbetreuerin oder des verantwortlichen Erstbetreuers falls die Promotion außerhalb von Promotionsstudiengängen angestrebt wird;
5. In der Regel: Name der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers gemäß § 8 Abs. 3.

(8) Die Angaben zu Absatz 7 Nrn. 2 bis 5 sind bei Promotionsstudiengängen vom Vorsitzenden der jeweiligen Koordinationskommission und von der Erstbetreuerin oder von dem Erstbetreuer gegenzuzeichnen bzw. im Falle einer beabsichtigten Promotion außerhalb von Promotionsstudiengängen durch die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer.

(9) Über den Antrag auf Zugang zum Promotionsverfahren entscheidet der Promotionsausschuss. Ein entsprechender Bescheid enthält ggf. auch die gemäß Absatz 6 festgesetzten Auflagen.

§ 8 Dissertation

(1) Erstbetreuerinnen oder Erstbetreuer einer Dissertation sind Mitglieder der Fakultät für Biologie, die entweder zur Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gehören oder sonstige habilitierte Mitglieder der Fakultät sind. In besonderen Fällen können auch promovierte Mitglieder der Fakultät, die seit ihrer Promotion mindestens sechs Jahre im Hochschulbereich tätig sind, Erstbetreuerinnen oder Erstbetreuer sein, sofern die jeweilige Bereichsleiterin oder der jeweilige Bereichsleiter diesem Vorhaben zustimmt. Daneben können in besonderen Fällen auch promovierte Mitglieder der Fakultät, die selbst aus Drittmitteln finanzierte Doktorandenstellen eingeworben haben und beabsichtigen, diese Stellen mit Personen zu besetzen, die ihrerseits die Promotion an der Fakultät anstreben, die Erstbetreuung dieser Personen beantragen, sofern die jeweilige Bereichsleiterin oder der jeweilige Bereichsleiter diesem Vorhaben zustimmt. Soll einer dieser besonderen Fälle geltend gemacht werden, so bedarf es im Vorfeld einer beabsichtigten Betreuung eines begründeten, schriftlichen Antrags auf Betreuung einer Kandidatin oder eines Kandidaten. Der Promotionsausschuss entscheidet über die Anerkennung einer Person gemäß Satz 2 oder Satz 3 als Erstbetreuerin oder Erstbetreuer.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat hat im Rahmen der vorhandenen personellen und sachlichen Mittel Anspruch auf individuelle Betreuung durch die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer. Eine beabsichtigte Lösung des Betreuungsverhältnisses soll in gegenseitig-

gem Einverständnis erfolgen und ist dem Promotionsausschuss anzuzeigen. Im Streitfall kann der Promotionsausschuss eine Begründung verlangen, um eine Entscheidung herbeizuführen.

(3) Für den Fall, dass die zuständige Erstbetreuerin oder der zuständige Erstbetreuer aufgrund wie auch immer gearteter Umstände (Krankheit, Weggang etc.) vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr für die Betreuung zur Verfügung steht, gewährleistet der Promotionsausschuss in Abstimmung mit der Kandidatin oder dem Kandidaten die Weiterbetreuung der Arbeit für einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren ab dem Datum des Zugangsbescheids gemäß § 7 Abs. 9. Um gegebenenfalls eine Weiterbetreuung ohne Zeitverlust erreichen zu können, wird in der Regel bereits zu Beginn des geplanten Promotionsvorhabens eine Zweitbetreuerin oder ein Zweitbetreuer benannt, die bzw. der den Promotionsprozess kontinuierlich begleitet und gegebenenfalls die Funktionen der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers übernehmen kann. Für Zweitbetreuerinnen oder Zweitbetreuer gilt Absatz 1 sinngemäß. Die Zweitbetreuerin oder der Zweitbetreuer soll auch zwischen der Kandidatin oder dem Kandidaten und der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer vermitteln, falls es zwischen diesen zu schwerwiegenden Streitigkeiten kommt.

(4) Die Dauer der Promotion beträgt in der Regel nicht mehr als drei Jahre, was bei der Themenstellung zu berücksichtigen ist. Bei mehr als vierjähriger Verweildauer von Kandidatinnen oder Kandidaten kann der Promotionsausschuss von der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer und gegebenenfalls von der zuständigen Koordinationskommission eine schriftliche Begründung verlangen.

(5) Die Dissertation muss einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft Biologie bzw. der Didaktik der Biologie oder zu interdisziplinären Aspekten der Biologie leisten. Sie muss von der Kandidatin oder dem Kandidaten selbständig verfasst sein.

(6) Nach schriftlicher Übereinkunft mit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer können Teile der im Rahmen der Dissertation durchgeführten wissenschaftlichen Arbeiten vor Abschluss des Promotionsverfahrens veröffentlicht werden.

(7) Die Dissertation ist schriftlich in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Andere Sprachen können vom Promotionsausschuss auf Antrag zugelassen werden.

(8) Die Dissertation kann als kumulative Arbeit eingereicht werden, die in der Regel aus mindestens drei in referierten Journalen publizierten bzw. zur Publikation angenommenen Artikeln mit mindestens einer Erstautorenschaft der Kandidatin oder des Kandidaten besteht. In besonderen, von der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer zu begründenden Fällen kann eine Dissertation auch dann als kumulativ akzeptiert werden, wenn erst zwei Publikationen in referierten Journalen zur Veröffentlichung angenommen bzw. publiziert sind und eine dritte zur Publikation eingereicht wurde; in

diesem besonderen Fall muss allerdings bei einer der angenommenen oder bereits erschienenen Publikationen die Erstautorenschaft der Kandidatin oder des Kandidaten vorliegen. Die Einzelelemente der kumulativen Dissertation können in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein, müssen unter einer gemeinsamen Fragestellung entstanden sein und dürfen zeitlich nicht länger als vier Jahre auseinander liegen. Der wissenschaftliche Zusammenhang ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten in einer zusammenfassenden Abhandlung darzulegen und hinreichend zu begründen. Die zusammenfassende Abhandlung, die den einzelnen Publikationen vorangestellt wird, soll insbesondere in die Thematik der Arbeit einführen und die allgemeine Problemstellung erörtern. Anteile anderer Autoren an den einzelnen Publikationen sind von der Kandidatin oder dem Kandidaten in Inhalt und Umfang kenntlich zu machen. Die kumulative Dissertation bedarf auch einer befürwortenden Stellungnahme der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers im Sinne von Absatz 1, aus der detailliert der Anteil der Kandidatin oder des Kandidaten an den Publikationen hervorgehen muss, auch ist der Publikationsstatus (publiziert, zur Publikation angenommen, zur Publikation eingereicht) der Einzelelemente der kumulativen Dissertation anzugeben.

§ 9

Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat beantragt schriftlich die Eröffnung des Promotionsverfahrens beim Promotionsausschuss. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Darstellung des Bildungsganges der Kandidatin oder des Kandidaten;
2. der Zugangsbescheid gemäß § 7 Abs. 9;
3. gegebenenfalls der Nachweis der Erfüllung der Auflagen gemäß § 7 Abs. 6;
4. bei Promotionsstudiengängen: die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme am Promotionsstudiengang und den Erhalt der im jeweiligen Studiengang erforderlichen Leistungspunkte gemäß § 4e;
5. sieben Exemplare der wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) oder bei einer kumulativen Dissertation gemäß § 8 Abs. 8 die als Dissertation vorgelegten Artikel mit der zusammenfassenden Abhandlung in siebenfacher Ausfertigung;
6. die Versicherung der Kandidatin oder des Kandidaten, dass sie oder er die Dissertation selbständig angefertigt und die benutzten Hilfsmittel kenntlich gemacht hat;
7. der Name der jeweiligen Koordinationskommission und der verantwortlichen Erstbetreuerin oder des verantwortlichen Erstbetreuers bei Promotionsstudiengängen bzw. der Name der verantwortlichen Erstbetreuerin oder des verantwortlichen Erstbetreuers falls die Promotion außerhalb von Promotionsstudiengängen angestrebt wird;
8. eine Erklärung über frühere Promotionsversuche;
9. bei kumulativen Dissertationen gemäß § 8 Abs. 8, bei denen eine bzw. mehrere Publikationen mit mehr als einer Autorin oder einem Autor vorgelegt werden, folgende Angaben:
 - Namen, Grade und Anschriften der an der jeweiligen Publikation beteiligten Autorinnen oder Autoren;

- gemeinsamer, durch Unterschrift aller Autorinnen oder Autoren bestätigter Bericht, der über den Verlauf der Zusammenarbeit und insbesondere den Anteil der Kandidatin oder des Kandidaten an der gemeinsamen Arbeit Auskunft gibt;
- Erklärung, ob die anderen Beteiligten der gemeinsamen Publikation(en) ein Promotions-, Habilitations- oder anderes Qualifikations- bzw. Prüfungsverfahren beantragt und dabei Teile der vorgelegten Arbeit für das eigene Verfahren verwendet haben oder beabsichtigen dies zu tun;

10. bei kumulativen Dissertationen gemäß § 8 Abs. 8 die befürwortende Stellungnahme der jeweiligen Koordinationskommission und der verantwortlichen Erstbetreuerin oder des verantwortlichen Erstbetreuers bei Promotionsstudiengängen bzw. die befürwortende Stellungnahme der verantwortlichen Erstbetreuerin oder des verantwortlichen Erstbetreuers falls die Promotion außerhalb von Promotionsstudiengängen angestrebt wird;
11. eine deutsch- oder englischsprachige Zusammenfassung der Dissertation im Umfang von maximal zwei Seiten;
12. eine elektronisch lesbare Kopie der Dissertation.
13. die Nennung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers an der Fakultät nach § 10 Abs. 1 Satz 2.

(2) Sind alle Punkte gemäß Absatz 1 erfüllt, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten vom Promotionsausschuss die Eröffnung des Promotionsverfahrens schriftlich mitgeteilt.

§ 10

Begutachtung der Dissertation

(1) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses überweist die Dissertation zur schriftlichen Begutachtung an zwei vom Promotionsausschuss bestimmte promovierte Gutachterinnen oder Gutachter. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter ist in der Regel die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer der Dissertation. Eine Gutachterin bzw. ein Gutachter muss Professorin und Professor der Fakultät sein.

(2) Die Gutachterinnen oder Gutachter sollen vor Ablauf von sechs Wochen ein Gutachten über die Dissertation abgeben. Sie votieren für Annahme oder Ablehnung oder eine Umarbeitung der Dissertation. Das Votum ist zu begründen. Haben sie für die Annahme votiert, benoten die Gutachterinnen oder Gutachter die Dissertation.

(3) Noten sind:

- magna cum laude (1, sehr gut);
- cum laude (2, gut);
- rite (3, befriedigend).

Bei außerordentlichen wissenschaftlichen Leistungen kann das Prädikat

- summa cum laude (1*, mit Auszeichnung) gegeben werden.

Die Note kann um jeweils 0,3 auf- oder abgewertet werden. Die Noten „summa cum laude, 1*, mit Auszeichnung“ und „magna cum laude, 1, sehr gut“ kön-

nen nicht aufgewertet und die Noten „summa cum laude, 1*, mit Auszeichnung“ und „rite, 3, befriedigend“ nicht abgewertet werden.

(4) Wurde von beiden Gutachtern die Note "summa cum laude" vergeben, so muss ein drittes, externes Gutachten eingeholt werden, da die Dissertation nur bei ungewöhnlich hohen, auch von externen Gutachtern akzeptierten wissenschaftlichen Leistungen mit der Gesamtnote "summa cum laude" bewertet werden darf. Ein dritter Gutachter ist auch erforderlich, wenn die beiden Gutachter in ihren Vorschlägen oder in der Bewertung um mehr als eine ganze Note voneinander abweichen. Das gleiche gilt, wenn ein Gutachter aus fachlichen Gründen die Bestellung eines weiteren Gutachters beantragt. Der Promotionsausschuss kann insgesamt bis zu vier Gutachter bestimmen.

(5) Über ein Votum für eine Umarbeitung der Dissertation entscheidet der Promotionsausschuss. Schließt er sich dem Votum an, so teilt er dies der Kandidatin oder dem Kandidaten mit. Die umgearbeitete Fassung muss spätestens sechs Monate nach Rückgabe der Erstfassung an die Kandidatin oder den Kandidaten wieder beim Promotionsausschuss eingereicht werden. Die umgearbeitete Fassung wird erneut beiden Gutachterinnen oder Gutachtern überwiesen. Die erste Fassung der Dissertation wird als solche kenntlich gemacht und ist zum Vergleich beizufügen. Wird das Votum für eine Umarbeitung vom Promotionsausschuss nicht angenommen, so bestimmt dieser zwei neue Gutachterinnen oder Gutachter.

(6) Die Kandidatin oder der Kandidat, die Mitglieder der Prüfungskommission (vgl. § 11 Abs. 1) und des Promotionsausschusses, die promovierten Mitglieder der Fakultät sowie in Promotionsstudiengängen die Mitglieder der zuständigen Koordinationskommission können die Gutachten einsehen. Das Ergebnis der Einsichtnahme ist vertraulich zu behandeln.

(7) Die Dissertation wird zusammen mit den Gutachten und der Zusammenfassung der Dissertation gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 an zehn Arbeitstagen für den in Absatz 6 genannten Personenkreis ausgelegt. Die Dissertation kann während der Auslagezeit von allen Mitgliedern der Fakultät eingesehen werden. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses macht in fakultätsüblicher Weise Ort und Zeitraum der Auslage bekannt und fügt die Zusammenfassung der Dissertation bei.

(8) Hat die Mehrheit der Gutachterinnen oder Gutachter für die Annahme bzw. Ablehnung der Arbeit votiert, so gilt sie als angenommen bzw. abgelehnt, wenn kein promoviertes Mitglied aus dem in Absatz 6 genannten Personenkreis schriftlich und unter Angabe entsprechender Gründe Einspruch bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses erhebt. Die Frist für die Erhebung eines Einspruchs endet mit der Auslagefrist gemäß Absatz 7. Der Einspruch kann zunächst auch ohne Angabe von Gründen erhoben werden, allerdings muss eine schriftliche Begründung gemäß Satz 1 bis spätestens fünf Arbeitstage nach Ende der Auslagefrist

nachgereicht werden, ansonsten ist der Einspruch gegenstandslos.

(9) Hat eine Gutachterin oder ein Gutachter für die Annahme, die oder der andere für die Ablehnung der Arbeit votiert, so bestimmt der Promotionsausschuss nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter. Deren oder dessen Votum entscheidet nach einer erneuten Auslage über Annahme oder Ablehnung der Arbeit, wenn kein promoviertes Mitglied aus dem in Absatz 6 genannten Personenkreis Einspruch erhoben hat. Absätze 2, 3, 7 und 8 gelten entsprechend.

(10) Über Einsprüche, die gemäß Absatz 8 oder 9 vorgebracht wurden, entscheidet der Promotionsausschuss. Weist er den Einspruch zurück, so gilt die Empfehlung der Gutachterinnen oder Gutachter. Gibt er dem Einspruch statt, so führt er die Klärung des strittigen Punktes herbei, wobei die Kandidatin oder der Kandidat, die oder der Einspruchführende und die Gutachterinnen oder Gutachter zu hören sind. Zur Klärung kann der Promotionsausschuss auch eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter bestimmen; Absätze 2, 3, 7 und 8 gelten dann entsprechend. Hiernach entscheidet der Promotionsausschuss über Annahme, Umarbeitung oder Ablehnung der Dissertation.

(11) Die endgültige Annahme oder Ablehnung der Dissertation wird der Kandidatin oder dem Kandidaten von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unter Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mitgeteilt. Im Fall der Ablehnung einer Dissertation ist eine Umarbeitung nach Absatz 2 und 5 nicht möglich. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, deren oder dessen Dissertation abgelehnt wurde, kann einmal die Eröffnung eines weiteren Promotionsverfahrens mit einer anderen Dissertation beantragen.

§ 11 Disputation

(1) Wurde die Dissertation gemäß § 10 Abs. 11 endgültig angenommen, so findet die mündliche Prüfung in Form einer Disputation statt. Dazu bestimmt der Promotionsausschuss eine sechsköpfige Prüfungskommission, der die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses oder eine oder ein von ihr oder ihm beauftragte Stellvertreterin oder beauftragter Stellvertreter als Vorsitzende oder Vorsitzender, mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter der Dissertation und weitere, promovierte Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler angehören, die in der Regel Mitglieder der Fakultät für Biologie sind. Bei Promotionsverfahren aufgrund interdisziplinär ausgerichteter Dissertationen muss die Mehrheit der Mitglieder der Prüfungskommission der Fakultät für Biologie angehören. Es darf in der Regel nur ein Mitglied der Prüfungskommission dem Lehrstuhl bzw. der Abteilung angehören, dem bzw. der die Erstgutachterin oder der Erstgutachter angehört. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. Bei Promotionsverfahren in Promotionsstudiengängen kann die für den jeweiligen Studiengang zuständige Koordinationskommission unter Beachtung der genannten Rahmenbedingungen dem Promotionsaus-

schuss einen Vorschlag zur Zusammensetzung der Prüfungskommission unterbreiten, wobei dieser Vorschlag in der Regel mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer enthalten soll, die nicht an dem betreffenden Studiengang beteiligt sind.

(2) Die Disputation soll der Feststellung dienen, ob die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, die von ihr oder ihm in der Dissertation erarbeiteten Ergebnisse gegenüber Fragen und Einwänden zu begründen oder weiter auszuführen und, davon ausgehend, wissenschaftlich zu diskutieren. Die Disputation erstreckt sich nicht nur auf die theoretischen und methodischen Grundlagen der Dissertation, sondern auch auf moderne Entwicklungen des jeweiligen Faches sowie auf den Forschungsstand angrenzender Gebiete.

(3) Die Disputation findet in der Regel einen Monat nach Annahme der Dissertation in der Vorlesungszeit statt. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. Der Promotionsausschuss bestimmt im Einvernehmen mit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer der Arbeit den Disputationstermin. Die Mitglieder der Prüfungskommission gemäß Absatz 1 erhalten die Dissertation eine Woche vor dem Disputationstermin für eine Woche zur Einsicht.

(4) Die Disputation beginnt mit einem Bericht der Kandidatin oder des Kandidaten über Grundlagen und Ergebnisse ihrer oder seiner Dissertation von höchstens 30 Minuten Dauer, gefolgt von einer wissenschaftlichen Diskussion von 30 bis 60 Minuten Dauer.

(5) Der Bericht ist öffentlich; die wissenschaftliche Diskussion ist öffentlich für alle promovierten und alle zur Promotion zugelassenen Mitglieder der Universität sowie für alle Mitglieder des Promotionsausschusses. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Kandidatin oder der Kandidat für jeden Teil schriftlich den Ausschluss der Öffentlichkeit unter Angabe der besonderen Umstände beantragen; über einen Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet der Vorsitzende des Promotionsausschusses bzw. ihre oder seine Stellvertreterin oder ihre oder sein Stellvertreter.

(6) Bei der wissenschaftlichen Diskussion sind alle promovierten Mitglieder der Fakultät frageberechtigt. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses oder eine oder ein von ihr oder ihm beauftragte Stellvertreterin oder beauftragter Stellvertreter leitet die wissenschaftliche Diskussion, sie oder er berücksichtigt vorrangig Fragen von Mitgliedern der Prüfungskommission gemäß Absatz 1.

(7) Erscheint die Kandidatin oder der Kandidat ohne Angabe triftiger Gründe nicht zur Disputation oder bricht sie oder er die Disputation ab, so gilt diese als "nicht bestanden", sofern nicht ein wichtiger Grund nachgewiesen wird.

(8) Erscheinen vom Promotionsausschuss bestimmte und geladene Mitglieder der Prüfungskommission nicht zur Disputation, so kann die oder der Vorsitzende bzw. ihre oder seine Stellvertreterin oder ihre oder sein Stellvertreter Mitglieder der Fakultät für Biologie, die gemäß

Absatz 1 berechtigt sind diese Prüfung durchzuführen, kurzfristig nachnominieren, so dass wieder eine sechsköpfige Prüfungskommission entsteht. Ist dies nicht realisierbar, so kann in diesem besonderen Fall die Prüfung auch mit fünf Prüfungskommissionsmitgliedern durchgeführt werden. Weniger als fünf Prüfungskommissionsmitglieder sind nicht zulässig; in diesem Falle ist die Prüfung zu einem anderen Termin erneut anzusetzen.

(9) Versucht eine Person aus dem Auditorium die Disputation zu beeinflussen oder zu stören, so ist die betreffende Person auszuschließen. Wird dem Ausschluss nicht Folge geleistet bzw. kann die Beeinflussung oder Störung nicht unterbunden werden, so ist die Prüfung abzubrechen und zu einem anderen Termin, gegebenenfalls unter Ausschluss der Öffentlichkeit, durchzuführen. Über einen Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet der Promotionsausschuss.

(10) Über den Verlauf der Disputation wird Protokoll geführt.

§ 12

Beurteilung der Disputation

Die gemäß § 11 Abs. 1 bestellte Prüfungskommission entscheidet im Anschluss an die Disputation in nichtöffentlicher Sitzung darüber, ob die Disputation erfolgreich verlief, und benotet sie gemäß § 10 Abs. 3. Bei der Beurteilung werden insbesondere die Leistungen der wissenschaftlichen Diskussion berücksichtigt. Bei uneinheitlichen Bewertungsvorschlägen wird durch Abstimmung entschieden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses.

§ 13

Wiederholung der Disputation

Bei nicht erfolgreicher Disputation kann sich die Kandidatin oder der Kandidat erneut einer Disputation stellen. Die Disputation muss innerhalb von sechs Monaten wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der Disputation ist nicht möglich.

§ 14

Gesamtbenotung

(1) Nach erfolgreicher Disputation setzt die Prüfungskommission die Gesamtnote der Promotion fest.

(2) In die Gesamtnote fließen die Noten der Gutachten und der Disputation ein. Ein ablehnendes Votum einer Gutachterin oder eines Gutachters gemäß § 10 Abs. 9 fließt nicht in die Gesamtnote ein. Bei der Festsetzung der Gesamtnote ist die gemittelte Note der Dissertation 2-fach zu gewichten und die Note der mündlichen Prüfung 1-fach. Bei der Gesamtnote werden Notenwerte bis einschließlich 1,5 zu "magna cum laude", Notenwerte über 1,5 bis einschließlich 2,5 zu "cum laude", Notenwerte über 2,5 bis einschließlich 3,0 zu "rite". Eine Gesamtnote "summa cum laude" wird nicht durch Mittelung bestimmt, sondern nur vergeben, wenn alle Teilnoten "summa cum laude" lauten. Falls

einzelne Teilnoten auf "summa cum laude" lauten, so fließen diese jeweils mit dem Wert 0,7 in die Berechnung ein. Bei der Berechnung der Teilnoten und der Gesamtnote werden Werte nach der ersten Nachkommastelle ohne Rundung abgeschnitten.

§ 15 Einsicht, Widerspruch

(1) Nach Abschluss des Verfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakte gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Abschluss des Verfahrens zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

(3) Gegen Bescheide, die nach dieser Ordnung ergehen, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch der Kandidatin oder des Kandidaten entscheidet die Dekanin oder der Dekan nach Anhörung der Prüfungskommission und des Promotionsausschusses.

§ 16 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation soll in angemessener Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Hierzu sind der Dekanin oder dem Dekan von der Kandidatin oder dem Kandidaten zusätzlich zu den sieben Exemplaren der Originalfassung (vgl. § 9) abzuliefern:

- a. 40 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung
oder
- b. drei Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift erfolgt. Diese Bedingung gilt als erfüllt, wenn die Herausgeberin oder der Herausgeber die Annahme der Arbeit bestätigt hat; zusätzlich ist von der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer der Dissertation zu bestätigen, dass der Inhalt der Veröffentlichung(en) mit dem der Dissertation in den wesentlichen Teilen übereinstimmt
oder
- c. drei Exemplare, wenn eine gewerbliche Verlegerin oder ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen ist
oder
- d. drei Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit der Mutterkopie und 40 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches,
oder
- e. sechs Exemplare bei Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind, zum Zwecke der Bereitstellung in Datenbanken.

(2) Eine für die Veröffentlichung vorgesehene Fassung der Dissertation ist mit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer der Arbeit abzustimmen. Fassungen in englischer und französischer Sprache sind gestattet, wenn die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer die Inhaltsgleichheit mit der Originalfassung bestätigt.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat ist verpflichtet, ihre oder seine Dissertation innerhalb eines Jahres, vom Tag der mündlichen Prüfung an gerechnet, zu veröffentlichen. Wird die Frist zur Veröffentlichung nicht eingehalten, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte; jedoch kann der Promotionsausschuss in besonderen Fällen die Frist um sechs Monate verlängern, wenn ein diesbezüglicher begründeter Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten vor Ablauf der Frist zur Veröffentlichung eingeht.

§ 17 Promotionsurkunde

(1) Die Promotionsurkunde wird ausgefertigt, wenn die unter § 16 genannten Bedingungen erfüllt sind.

(2) Die Promotionsurkunde enthält den Titel der Dissertation, die gemäß § 14 gemittelte Note der Dissertation, die Note der Disputation und die Gesamtnote der Promotion. Die Noten gemäß § 14 werden in Textform sowie als Zahlenwert einschließlich der ersten Nachkommastelle angegeben. Die Promotionsurkunde enthält auch den Hinweis, dass bei der Festsetzung der Gesamtnote die gemittelte Note der Dissertation 2-fach und die Note der mündlichen Prüfung 1-fach gewichtet wurden. Die Promotionsurkunde trägt das Datum des Disputationstages und wird mit dem Fakultätssiegel versehen. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses und die Dekanin oder der Dekan unterschreiben die Urkunde. Eine Abschrift verbleibt bei den Akten.

(3) Bei Studierenden in Promotionsstudiengängen kann die Promotionsurkunde durch ein Supplement ergänzt werden, das die Leistungen aus dem Promotionsstudiengang gemäß § 4e enthält.

(4) Mit der Aushändigung der Urkunde ist die Promotion vollzogen; die Kandidatin oder der Kandidat ist von diesem Zeitpunkt an berechtigt, den Doktorgrad zu führen.

§ 18 Ungültigkeit der Promotionsleistungen, Aberkennung des Doktorgrades

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Urkunde, dass sich die Kandidatin oder der Kandidat im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Promotionsausschuss alle bisher erworbenen Berechtigungen für ungültig erklären und das Verfahren einstellen.

(2) Hat die Kandidatin oder der Kandidat im Promotionsverfahren getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann der Promotionsausschuss nachträglich die Doktorprüfung

für nicht bestanden erklären und damit den Doktorgrad entziehen.

(3) Waren die Voraussetzungen für den Zugang zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat den Zugang vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Promotionsausschuss über erforderliche Maßnahmen unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(4) Im Falle der Feststellung des Nichtbestehens der Doktorprüfung gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 ist die unrichtige Promotionsurkunde einzuziehen.

(5) Im Übrigen richtet sich der Entzug des Doktorgrades nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 19 Ehrenpromotion

(1) Die Fakultät für Biologie kann aufgrund besonderer wissenschaftlicher Verdienste oder Verdienste um die Wissenschaft den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h.c.) oder den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Didaktik der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. phil. nat. h.c.) verleihen.

(2) Der Vorschlag für eine Ehrenpromotion wird der Fakultätskonferenz von mindestens drei Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren einschließlich der habilitierten Mitglieder der Fakultät vorgelegt.

(3) Stimmt die Fakultätskonferenz der Aufnahme des Ehrenpromotionsverfahrens mit einfacher Mehrheit zu, so wählt sie eine "Ehrenpromotions-Prüfungskommission" in einer Zusammensetzung gemäß §2 Abs. 1 Satz 1. Die Ehrenpromotions-Prüfungskommission stellt die notwendigen Informationen über die zu Ehrende oder den zu Ehrenden zusammen und bereitet die Abstimmung gemäß Absatz 4 vor.

(4) Die Ehrenpromotion bedarf der Zustimmung von mindestens vier Fünfteln der Mitglieder der Fakultätskonferenz.

(5) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichung einer hierfür angefertigten und von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichneten und mit dem Fakultätsiegel versehenen Urkunde vollzogen. In der Urkunde werden die wissenschaftlichen Verdienste der oder des Promovierenden gewürdigt.

§ 20 Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partneruniversität oder -fakultät

(1) Die Fakultät für Biologie verleiht die Titel Dr. rer. nat. und Dr. phil. nat. gemäß § 1 Abs. 1 auch im Zu-

sammenwirken mit einer Partneruniversität oder -fakultät. Sie wirkt auch an der Verleihung eines entsprechenden akademischen Grades der Partneruniversität oder -fakultät mit.

(2) Die Durchführung des Promotionsverfahrens gemäß Absatz 1 setzt ein schriftliches Abkommen mit einer Partnerinstitution voraus, in dem beide Seiten sich verpflichten, eine gemeinsame Promotion zu ermöglichen und Einzelheiten des Zusammenwirkens zu regeln.

(3) Für das Promotionsverfahren nach Absatz 1 Satz 1 gelten die Regelungen der §§ 1 bis 18, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist. Für die Mitwirkung nach Absatz 1 Satz 2 gelten die im Abkommen nach Absatz 2 enthaltenen Regeln.

(4) § 7 gilt mit der Maßgabe, dass die Kandidatin oder der Kandidat einen Abschluss nachweisen muss, der zur Promotion an beiden Partnerinstitutionen berechtigt.

(5) § 9 gilt mit der Maßgabe, dass dem Antrag zusätzlich beizufügen sind:

- a) eine Erklärung der Partnerinstitution darüber, dass der Zugang zum Promotionsverfahren befürwortet wird,
- b) eine Erklärung eines Mitglieds der Partnerinstitution darüber, dass sie oder er bereit ist, die Dissertation zu betreuen,
- c) der Nachweis über das Studium an der Partnerinstitution gemäß Absatz 8.

(6) Die Dissertation ist in deutscher, englischer oder in einer im Partnerschaftsabkommen genannten Sprache abzufassen. Es ist eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache anzufügen.

(7) Betreuerin oder Betreuer der Dissertation sind jeweils ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät für Biologie und der Partnerinstitution. Die Erklärungen nach Absatz 5 Buchst. a) und b) sollen mit der Anmeldung des Dissertationsvorhabens dem Promotionsausschuss vorgelegt werden.

(8) Während der Bearbeitung muss die Kandidatin oder der Kandidat mindestens ein Semester als ordentliche Studentin oder ordentlicher Student bzw. als Promovendin oder Promovend an der Partnerinstitution eingeschrieben sein. Von dieser Voraussetzung kann befreit werden, wer an der Partnerinstitution bereits ein Studium von entsprechender Dauer absolviert hat.

(9) Die Dissertation wird von einer Gutachterin oder einem Gutachter, die oder der durch die ausländische Partneruniversität bestimmt wird, sowie einem prüfungsberechtigten Mitglied der Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld begutachtet; eine der beiden Personen ist in der Regel auch gleichzeitig die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation. Für die Sprache der Gutachten gilt Absatz 6 Satz 1 entsprechend.

(10) Die Prüfungskommission besteht nach Maßgabe des Partnerschaftsabkommens in der Regel aus sechs Prüferinnen oder Prüfern, sofern dem nicht Bestimmungen an der Partneruniversität entgegenstehen.

Mindestens zwei der Prüferinnen oder Prüfer sollen Prüfungsberechtigte der Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld und mindestens zwei sollen Prüfungsberechtigte der Partnerinstitution sein.

(11) Für die Sprache der Disputation gilt Absatz 6 Satz 1 entsprechend. Im Falle der Mitwirkung nach Absatz 1 Satz 2 richten sich Form und Dauer der mündlichen Prüfung nach den im Partnerschaftsabkommen enthaltenen Regeln.

(12) Für den Abschluss des Promotionsverfahrens gilt § 17 mit der Maßgabe, dass eine zweisprachige Urkunde verliehen wird. Der deutsche Teil wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät unterzeichnet und mit dem Fakultätssiegel versehen. Die Partnerinstitution fertigt ihren Teil der Promotionsurkunde entsprechend den bei ihr geltenden Regeln an. In der Urkunde wird auf das grenzüberschreitende Promotionsverfahren hingewiesen. In einem Begleitschreiben wird die Kandidatin oder der Kandidat darauf hingewiesen, dass der Titel nur entweder in der deutschen Fassung oder in der Fassung des Landes, in dem sich der Sitz der Partnerinstitution befindet, verwendet werden darf.

§ 21

In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Diese Promotionsordnung (neu) tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Fakultät für Biologie vom 3. Juni 2002 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld –Amtliche Bekanntmachungen- Jg. 31 Nr. 10 S. 112) (alt) außer Kraft. Die alte Promotionsordnung ist weiter anzuwenden für alle Kandidatinnen und Kandidaten, die vor Inkrafttreten der neuen Promotionsordnung zum Promotionsverfahren zugelassen worden sind. Auf Antrag kann auch in diesem Fall die neue Promotionsordnung angewendet werden; der Antrag ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld vom 14. Dezember 2005.

Bielefeld, den 10. Mai 2006

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann